Landtag von Baden-Württemberg 17. Wahlperiode

Drucksache 17/5322 30.8.2023

Kleine Anfrage

der Abg. Gabriele Rolland, Dr. Dorothea Kliche-Behnke und Florian Wahl SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Geschlechtseintrags- und Namensänderungen von trans- und intergeschlechtlichen Menschen an Hochschulen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Wie viele Fälle von Änderungen der Geschlechts- und Namenseinträge im Datenbestand der Hochschulen in Baden-Württemberg sind der Landesregierung auf Grundlage welcher Erhebung bekannt (bitte aufschlüsseln nach Jahren zwischen 2016 und 2022)?
- 2. Unter welchen individuellen Voraussetzungen ist an Hochschulen in Baden-Württemberg die Änderung des Geschlechts- und Namenseintrags möglich?
- 3. Gibt es an baden-württembergischen Hochschulen die Möglichkeit für Studierende, als Ergänzung zum amtlichen Geschlechts- oder Namenseintrag, wie er etwa für Prüfungsleistungen relevant ist, einen von diesen Eintragungen abweichenden präferierten Namen sowie eine präferierte geschlechtliche Anrede anzugeben bzw. im Datenbestand der Hochschule zu hinterlegen (bitte die Möglichkeiten an den jeweiligen Hochschulen gesondert beschreiben)?
- 4. Inwiefern unterscheidet sich das Verfahren der Änderung des Geschlechts- sowie des Namenseintrags im Datenbestand der baden-württembergischen Hochschulen (bitte aufschlüsseln nach Hochschule, Statusgruppe [insbesondere Studierende und Angestellte] sowie nach Eintragsform)?
- 5. An welchen Hochschulen in Baden-Württemberg ist die Änderung des Geschlechtseintrags in die Kategorien des Personenstandsgesetzes ("weiblich", "männlich", "divers" und "kein Eintrag") nicht oder nur eingeschränkt möglich (aufgeschlüsselt nach Hochschule, Gruppe und Kategorien des Personenstandsgesetzes)?
- 6. An welchen Hochschulen in Baden-Württemberg ist die Änderung des Namenseintrags nicht oder nur eingeschränkt möglich?
- 7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Änderung von Geschlechts- und Namenseinträgen in öffentlichen Einrichtungen zu vereinfachen?

1

- 8. An welchen Hochschulen in Baden-Württemberg ist es für Studierende oder Angestellte im Bewerbungs- oder Einschreibungsverfahren nicht oder nur eingeschränkt möglich, ihr Geschlecht nach den Kategorien des Personenstandsgesetzes ("weiblich", "männlich", "divers" und "kein Eintrag") anzugeben (aufgeschlüsselt nach Hochschule, Gruppe und Kategorien des Personenstandsgesetzes)?
- 9. Unter welchen Bedingungen wäre es möglich, Individuen mehr eigene Handlungsfähigkeit bei der Änderung des Geschlechts- und Namenseintrags zu lassen?
- 10. Wie steht die Landesregierung im Allgemeinen dazu, niederschwellige Lösungen für Geschlechtseintrags- und Namensänderungen in baden-württembergischen Hochschulen, insbesondere auch über die zwingenden gesetzlichen Vorgaben hinaus, zu ermöglichen?

29.8.2023

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Wahl SPD

Begründung

In ihrem Aktionsplan "Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg" aus dem Jahre 2015 hat die Landesregierung die Schaffung einer diskriminierungsfreien Arbeitswelt, auch beim Land als Arbeitgeber und Dienstleister, und eine Verbesserung der rechtlichen Gleichstellung von transsexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen festgeschrieben. Diese Kleine Anfrage dient der Überprüfung des Stands der Umsetzung durch das Land.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 Nr. MWK21-0141.5-14/8/7 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

 Wie viele Fälle von Änderungen der Geschlechts- und Namenseinträge im Datenbestand der Hochschulen in Baden-Württemberg sind der Landesregierung auf Grundlage welcher Erhebung bekannt (bitte aufschlüsseln nach Jahren zwischen 2016 und 2022)?

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind keine Erhebungen über die Anzahl von Änderungen der Geschlechts- und Namenseinträge im Datenbestand der Hochschulen bekannt.

Nach Abfrage bei den staatlichen Hochschulen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst können folgende Fallzahlen für 43 staatliche Hochschulen (neun Universitäten, sechs Pädagogische Hochschulen, 19 Hochschulen für angewandte Wissenschaften, DHBW und acht Kunst- und Musikhochschulen) genannt werden:

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Tabelle 1: Änderungen der Einträge bei Studierenden											
	Anzahl der Fälle										
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022				
Änderungen des Vornamenseintrags	2	4	9	8	7	12	29				
Änderungen des Geschlechtseintrags	2	2	7	1	7	11	27				

Die Tabelle 1 umfasst die Angaben von 31 Hochschulen. Drei Hochschulen meldeten weitere 32 Fälle im genannten Zeitraum, die jedoch keinen einzelnen Jahren zugeordnet werden können. Neun Hochschulen konnten keine Angaben machen.

Tabelle 2: Änderung der Einträge bei hauptberuflich Beschäftigten an den Hochschulen										
Hochschulen mit Angaben jahresweise	Anzahl der Fälle									
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022			
Änderungen des Vornamenseintrags	0	1	1	0	0	1	2			
Änderungen des Geschlechtseintrags	0	1	1	0	0	0	2			

Die Tabelle 2 umfasst die Angaben von 34 staatlichen Hochschulen. Eine Hochschule meldete für den Zeitraum eine Änderung, die jedoch nicht jahresscharf zugeordnet werden kann. Acht Hochschulen konnten keine Angaben machen.

Die Hochschulen, die keine oder nur kumulierte Werte angeben konnten, darunter fast alle Universitäten, verweisen auf die Anpassung ihrer technischen Systeme aufgrund von Datenschutzvorkehrungen sowie des Offenbarungsverbots nach § 5 Transsexuellengesetz, die eine nachträgliche Erhebung systembedingt nicht möglich machten. Die kumulierten Werte sind fundierte Schätzungen der jeweiligen Hochschule.

Änderungen des Vornamens müssen nicht zwingend mit einer Änderung des Geschlechtseintrags einhergehen. Die angegebenen Fallzahlen können auch Anträge zur Bestimmung eines Rufnamens umfassen, wenn bspw. der zweite oder dritte Vorname der eigentliche Rufname sein soll bzw. ist.

2. Unter welchen individuellen Voraussetzungen ist an Hochschulen in Baden-Württemberg die Änderung des Geschlechts- und Namenseintrags möglich?

Die mit der Abfrage erreichten staatlichen Hochschulen nehmen alle Änderungen des Geschlechts- oder Vornamenseintrags gegen Vorlage eines entsprechenden amtlichen Nachweises nach Transsexuellengesetz (TSG) oder § 45b bzw. § 46 Personenstandsgesetz (PStG) vor.

Acht Universitäten und drei Pädagogische Hochschulen nehmen in der Gruppe der Studierenden Änderungen des Geschlechts- und Namenseintrags zusätzlich auch unter Vorlage des von den Innenministerien akzeptierten Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) vor, einzelne Hochschulen auch in der Gruppe der hauptberuflich Beschäftigten. An mehreren Hochschulen gibt es für die Gruppe der Studierenden die Möglichkeit zur vorläufigen Änderung aufgrund des dgti-Ergänzungsausweises oder bei Vorlage eines Nachweises, dass ein amtlicher Antrag gestellt worden ist. An einzelnen Hochschulen sind darüber hinaus Änderungen des Geschlechts- und Namenseintrags auch auf Antrag oder durch andere geeignete Nachweise möglich, z. B. unter Vorlage eines ärztlichen Attests.

3. Gibt es an baden-württembergischen Hochschulen die Möglichkeit für Studierende, als Ergänzung zum amtlichen Geschlechts- oder Namenseintrag, wie er etwa für Prüfungsleistungen relevant ist, einen von diesen Eintragungen abweichenden präferierten Namen sowie eine präferierte geschlechtliche Anrede anzugeben bzw. im Datenbestand der Hochschule zu hinterlegen (bitte die Möglichkeiten an den jeweiligen Hochschulen gesondert beschreiben)?

Die Möglichkeit, in bestimmten Anwendungen vom Vornamen und ggf. dem Geschlechtseintrag des Stammdatensatzes abzuweichen, gibt es für die Gruppe der Studierenden im Rahmen der beschriebenen rechtlichen Voraussetzungen an 16 staatlichen Hochschulen. Die unterschiedlichen Möglichkeiten sind auch in der Vielfalt der baden-württembergischen Hochschulen begründet, die auf unterschiedliche technische Lösungen und Systeme mit eigenen Spezifika für verschiedene Anwendungsbereiche zurückgreifen.

Die häufigsten Möglichkeiten der Abweichung bestehen bei den E-Mail-Adressen und den Anzeigen in digitalen Anwendungen und Online-Plattformen. In bestimmten Fällen können auch weitere Verwaltungsdokumente der Hochschule wie Antragsformulare geändert werden. An einigen Hochschulen sind Abweichungen beim Bibliotheksausweis, dem Studierendenausweis und der Mensa-Karte möglich, soweit diese einen amtlichen Geschlechts- oder Namenseintrag beinhalten. Bei zwei staatlichen Hochschulen können Änderungen bei Bedarf im individuellen Einzelfall umgesetzt werden.

4. Inwiefern unterscheidet sich das Verfahren der Änderung des Geschlechts- sowie des Namenseintrags im Datenbestand der baden-württembergischen Hochschulen (bitte aufschlüsseln nach Hochschule, Statusgruppe [insbesondere Studierende und Angestellte] sowie nach Eintragsform)?

Die Verfahren zur Änderung des Geschlechts- und Namenseintrags können sich nach Hochschule, Statusgruppe und zwischen Namens- und Geschlechtseintragsänderungen unterscheiden. Ursächlich sind unter anderem die verwaltungstechnischen Voraussetzungen, unterschiedliche Verwaltungspraktiken, Übereinstimmungserfordernisse mit den Daten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung, der Sozialversicherungsträger und Krankenkassen sowie die Dynamik der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Ausführungen zur Heterogenität siehe Antwort auf Frage 2.

5. An welchen Hochschulen in Baden-Württemberg ist die Änderung des Geschlechtseintrags in die Kategorien des Personenstandsgesetzes ("weiblich", "männlich", "divers" und "kein Eintrag") nicht oder nur eingeschränkt möglich (aufgeschlüsselt nach Hochschule, Gruppe und Kategorien des Personenstandsgesetzes)?

Die mit der Abfrage erreichten staatlichen Hochschulen erfassen alle zum jetzigen Zeitpunkt für die Gruppe der Studierenden und der hauptberuflich Beschäftigten den Geschlechtseintrag in den Stammdaten in den Kategorien des Personenstandsgesetzes ("weiblich", "männlich", "divers" und "kein Eintrag/ohne Angaben").

6. An welchen Hochschulen in Baden-Württemberg ist die Änderung des Namenseintrags nicht oder nur eingeschränkt möglich?

Änderungen des Namenseintrags sind bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an allen Hochschulen möglich, sowohl bei den Studierenden, als auch bei den hauptberuflich Beschäftigten.

7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Änderung von Geschlechts- und Namenseinträgen in öffentlichen Einrichtungen zu vereinfachen?

Die Ausgestaltung der administrativen Prozesse zur Änderung von Geschlechtsund Namenseinträgen obliegt den Hochschulen. Die wesentlichen Rahmenbedingungen werden auf Bundesebene gesetzt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geht davon aus, dass die Ablösung des Transsexuellengesetzes durch das sog. Selbstbestimmungsgesetz entscheidend zur Vereinfachung dieser Prozesse beitragen wird. 8. An welchen Hochschulen in Baden-Württemberg ist es für Studierende oder Angestellte im Bewerbungs- oder Einschreibungsverfahren nicht oder nur eingeschränkt möglich, ihr Geschlecht nach den Kategorien des Personenstandsgesetzes ("weiblich", "männlich", "divers" und "kein Eintrag") anzugeben (aufgeschlüsselt nach Hochschule, Gruppe und Kategorien des Personenstandsgesetzes)?

Laut Abfrage ermöglicht die große Mehrzahl der Hochschulen die Geschlechtsangabe auch in den Bewerbungs- und Einschreibeverfahren nach den vier Kategorien des Personenstandsgesetzes ("weiblich", "männlich", "divers" und "kein Eintrag"). Unterschiede in der Benennung der vierten Kategorie ("keine Angabe", "ohne Angabe", "unbekannt", "kein Eintrag") sind technisch bedingt.

An vier Hochschulen ist im Bewerbungs- oder Einschreibungsverfahren für Studierende die Geschlechtsangabe nur eingeschränkt nach den Kategorien des Personenstandsgesetzes möglich. Neben den Kategorien "weiblich" und "männlich" wird nur eine weitere Kategorie angeboten, die die Angaben "divers" und "kein Eintrag" vereint. Eine dieser vier Hochschulen hat die technischen Voraussetzungen geschaffen, ab 2024 ebenfalls vier Kategorien anzubieten.

An acht Hochschulen wird im Bewerbungsverfahren für das hauptberufliche Personal das Geschlecht nicht nach den Kategorien des Personenstandsgesetzes ("weiblich", "männlich", "divers" und "kein Eintrag") abgefragt. Ursächlich ist zumeist, dass das Geschlecht nicht als Personenmerkmal der Bewerbung erfasst wird, aber über das elektronische Bewerbungsportal für das weitere Verfahren eine geschlechtsspezifische Anrede als "Mann" oder "Frau" ebenso wie eine geschlechtsneutrale Anrede ermöglicht wird. Eine Hochschule plant eine entsprechende Umprogrammierung des Bewerbungsportals.

- 9. Unter welchen Bedingungen wäre es möglich, Individuen mehr eigene Handlungsfähigkeit bei der Änderung des Geschlechts- und Namenseintrags zu lassen?
- 10. Wie steht die Landesregierung im Allgemeinen dazu, niederschwellige Lösungen für Geschlechtseintrags- und Namensänderungen in baden-württembergischen Hochschulen, insbesondere auch über die zwingenden gesetzlichen Vorgaben hinaus, zu ermöglichen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihrer inhaltlichen Bezüge zusammen beantwortet.

Die Akzeptanz von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen (LSBTTIQ) ist Teil der Vielfaltspolitik in Baden-Württemberg. Insbesondere die Wissenschaft lebt davon, dass alle Hochschulmitglieder gleichberechtigt am Lehr-, Lern- und Arbeitsort "Hochschule" teilhaben können. Das Landeshochschulgesetz (LHG) legt in § 4a fest, dass die Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung bestellen, die in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden ist. Viele staatliche Hochschulen weisen darüber hinaus auf Gleichstellungs- bzw. Diversitäts-Referatsebene weitere Ansprechpersonen aus, die den Ausbau einer geschlechter- und diversitätsgerechten Organisationskultur unterstützen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg setzt sich aktiv für die Akzeptanz und Gleichstellung von LSBTTIQ Menschen ein. Der Aktionsplan "Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg" sensibilisiert in diesem Rahmen seit 2015 mit einem breiten Maßnahmenkatalog die Öffentlichkeit für das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung und wirkt Ausgrenzung und Benachteiligung entgegen. Die Landesregierung nimmt in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg und den darin zusammengeschlossenen Gruppen, Vereinen und Initiativen notwendige Weiterentwicklungen dieses Aktionsplans in den Blick.

Die Landesregierung bekennt sich zu dem im Aktionsplan "Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg" genannten Ziel der Verbesserung der rechtlichen Gleichstellung von transsexuellen, transgender und intersexuellen Menschen.

Die Hochschulen sorgen im gesetzlichen Rahmen für geeignete Prozesse. Die Landesregierung nimmt vor dem Hintergrund der Hochschulautonomie diesbezüglich keinen detaillierten Einfluss auf die örtlichen Verwaltungsverfahren und technischen Umsetzungen.

Auf Bundesebene setzt sich die Landesregierung für eine Verbesserung der rechtlichen Gleichstellung von LSBTTIQ Menschen ein. Seit dem Frühjahr 2023 liegt ein Gesetzentwurf für das sog. "Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag" (SBGG) vor, dass das veraltete und in bestimmten Punkten als verfassungswidrig erklärte Transsexuellengesetz aus dem Jahre 1981 durch das "Selbstbestimmungsgesetz" ersetzen soll. Mit diesem "Selbstbestimmungsgesetz", das bis November 2024 verabschiedet werden soll, erhalten transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen die niedrigschwellige Möglichkeit, in einem entbürokratisierten Verfahren Vornamen und Geschlechtseintrag amtlich ändern zu lassen. Hierdurch wird es sowohl für die Gruppe der Studierenden als auch für die Gruppe der hauptberuflich Beschäftigten leichter möglich, den präferierten Namen sowie eine präferierte geschlechtliche Anrede im Datenbestand der Hochschule zu hinterlegen. Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf in der Abstimmung der Bundestagsausschüsse.

In Vertretung

Dr. Reiter

Ministerialdirektor